



BAGFW - Arbeitshilfe:

Die neuen Gesamtverträge für den Bereich der Altenhilfe und ähnliche Einrichtungen mit den Verwertungsgesellschaften **GEMA** und **VG Media**

Stand: 01.01.2015



BAGFW-Arbeitshilfe:

Die neuen Gesamtverträge für den Bereich Altenhilfe und ähnliche Einrichtungen mit den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Media

Stand: 01.01.2015

Impressum

Herausgeberin:

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin

Telefon: 030 24089-0

Fax: 030 24089-134

E-Mail: info@bag-wohlfahrt.de

www.bagfw.de

V.i.S.d.P.:

Dr. Gerhard Timm

Bilder BAGFW:

Holger Groß

Fotolia, Music Class © moodboard

Inhalt:

Vorwort

I.	Grundsätzliches	Seite 4
II.	Rundfunk, Film und Musik im Arbeitsfeld Altenhilfe: Überblick über wesentliche Lizenzpflichten und Sonderkonditionen	Seite 7

Anlagen

-	BAGFW Gesamtvertrag GEMA vom 14.09.2011	Seite 11
-	BAGFW-Rundschreiben vom 31.10.2011 zum GEMA-Gesamtvertrag	Seite 20
-	Gesamtvertrag zwischen VG Media und BAGFW vom 03.12.2014	Seite 26
-	BAGFW-Rundschreiben vom 18.12.2014 zum VG Media Gesamtvertrag	Seite 41
-	BAGFW-Rundschreiben vom 22.11.2011: Information zu erforderlichen Rechten bei Filmvorführungen	Seite 45

Vorwort

Nachfolgende Sammlung der aktuell gültigen BAGFW- Gesamtverträge mit der **GEMA** und der **VG Media** soll eine erste Hilfestellung für die Praxis geben.

Beide Gesamtverträge sind thematisch für den Bereich der Einrichtungen der Altenhilfe abgeschlossen, ermöglichen aber auch eine Anwendung auf andere Mitgliedseinrichtungen, soweit diese mit den Altenhilfeeinrichtungen vergleichbar sind.

Der Anwendungsbereich des BAGFW / **GEMA-Gesamtvertrages**:

„Bereich der Einrichtungen der Altenhilfe einschließlich der Einrichtungen des Betreuten Wohnens. Eine Anwendung in anderen gemeinnützigen Mitgliedseinrichtungen mit vergleichbarem Charakter (z.B. Jugendhilfe, Behindertenhilfe) ist möglich.“

Der Anwendungsbereich des BAGFW/ **VG Media-Gesamtvertrages**: „Träger von Senioren-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnliche Einrichtungen“.

I. Grundsätzliches

1. Wer sind GEMA und VG Media?

Es gibt in Deutschland derzeit 13 Verwertungsgesellschaften, welche treuhänderisch für Urheber oder Inhaber sog. verwandter Schutzrechte unterschiedliche Rechte, insbesondere das Recht auf angemessene Vergütung, geltend machen. Sie stehen unter der staatlichen Aufsicht des Deutschen Marken- und Patentamtes und brauchen eine staatliche Erlaubnis. Gesetzliche Grundlage ist das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz.

Für die Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege sind derzeit vor allem die GEMA, VG Media, VG Wort, GVL, VG Musikedition relevant.

- Die **GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) nimmt die Urheberrechte von Komponisten, Textdichtern und Verlegern von Musikwerken wahr. Es geht also um die Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützter Musik.
- Die **VG Media** (Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH) nimmt die Urheber- und Leistungsschutzrechte von mehr als 150 privaten Fernseh- und Rundfunksendeunternehmen - z.B. dem Sender Sat.1 und RTL aber auch Klassik Radio u. a. – wahr.
- Die **VG Wort** nimmt die Rechte von Autoren und ihrer Verlage wahr.
- Die **GVL** (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) nimmt die Zweitverwertungsrechte für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller wahr, insbesondere für die Wiedergabe von Fernseh- und Rundfunksendungen über Tonträger.
- Die **VG Musikedition** nimmt die Nutzungsrechte an Ausgaben von Musikwerken und Leistungsschutzrechte an wissenschaftlichen Ausgaben vorwiegend auf dem Gebiet der Musik sowie Reprographierechte für Musiknoten wahr.

Mit der GEMA und der VG Media hat die BAGFW Gesamtverträge geschlossen, die den Mitgliedseinrichtungen der Verbände der BAGFW Sonderkonditionen einräumen.

Die GEMA zieht für die VG Media sowie für die GVL und VG Wort in deren Auftrag die Vergütungen ein. Der über den Gesamtvertrag mit der GEMA bestehende sog. „Gesamtvertragsnachlass“ in Höhe von 20% kann auch auf Rechtsnutzungen der GVL und VG Wort angewendet werden.

Das gilt derzeit auch für die VG Musikedition in Bezug auf die Vergütung für das Kopieren von Musiknoten in Kindertageseinrichtungen in fast allen Bundesländern. Ausnahmen gelten u.U. in Bundesländern, welche für diesen Bereich die Vergütung komplett übernommen haben.

2. Was ist der Rundfunkbeitrag? Was unterscheidet ihn von den Lizenzforderungen von GEMA & Co.?

Parallel, aber separat zu den Aufgabenfeldern der Verwertungsgesellschaften, zieht der Beitragsservice (ehemals **GEZ**) mit dem Rundfunkbeitrag die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV) festgesetzten Gebühren für Empfangsgeräte (z.B. Radios, Fernseher) von den Rundfunkteilnehmern ein. Der Beitragsservice ist eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Landesrundfunkanstalten, des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) und des Deutschlandradios. Der größte Teil der eingenommenen Rundfunkgebühren dient der Produktion, Gestaltung und Verbreitung der Rundfunkprogramme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, somit deren Finanzierung.

Verwertungsgesellschaften und Beitragsservice werden aufgrund unterschiedlicher Gesetzesgrundlagen tätig. Die Gesamtverträge der BAGFW mit den Verwertungsgesellschaften und deren Vergünstigen haben deshalb keine Auswirkungen auf den Rundfunkbeitrag.

3. Wofür muss gezahlt werden? (Vergütungstatbestände/Nutzungsarten)

Die **GEMA** beansprucht eine Vergütung z. B. für die öffentliche Wiedergabe von Musik in Gemeinschafts-/Aufenthaltsräumen, bei Veranstaltungen, für die Weitersendung von Musik über Verteileranlagen in Zimmer/Wohneinheiten sowie weitere Musiknutzungen. Die **VG Media** beansprucht eine Vergütung für die Weitersendung von Rundfunk-/Fernsehprogrammsignalen zu einzelnen Zimmern und - soweit in den Zimmern zudem Empfangsgeräte von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden - für die öffentliche Wiedergabe von Sendungen und geschützten Werken durch die Zuführung der Sendesignale an die Geräte.

4. Was bewirken die Gesamtverträge der BAGFW für die einzelnen Verbandseinrichtungen?

Gesamtverträge (oder auch „Rahmenverträge“) stellen als Dienstleistungsangebot eines Verbandes üblicherweise (nur) den Rahmen für Preis und Konditionen einer bestimmten Leistung (z.B. Musiknutzung) sowie das Abwicklungsprocedere dar. Rahmenverträge sind die Grundlage für die jeweils selbständig abzuschließenden Einzelverträge. Die Einzelverträge werden also nicht durch einen Gesamtvertrag ersetzt.

Grundlage für die Gesamtverträge mit Verwertungsgesellschaften bildet der § 12 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes, wonach eine Verwertungsgesellschaft verpflichtet ist, „mit Vereinigungen, deren Mitglieder nach dem Urheberrechtsgesetz

geschützte Werke oder Leistungen nutzen oder zur Zahlung von Vergütungen nach dem Urheberrechtsgesetz verpflichtet sind, über die von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, dass der Verwertungsgesellschaft der Abschluss eines Gesamtvertrages nicht zuzumuten ist, insbesondere weil die Vereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.“ Die BAGFW hält seit Jahrzehnten Gesamtverträge mit der GEMA bezogen auf unterschiedliche Nutzungsrechte und seit 2010 auch einen mit der VG Media. Mit diesen Verträgen werden den Verbandseinrichtungen der BAGFW Sonderkonditionen, v. a. Rabatte auf die Normaltarife, eingeräumt und weitere Zahlungs- oder Abwicklungsmodalitäten geregelt. Die Verbände der Freien Wohlfahrtsverbände verpflichten sich darin zur Vertragshilfe, indem sie u. a. ihre Verbandsgliederungen über die bestehenden Rahmenverträge und die Möglichkeit, daran zu partizipieren, informieren. Für sämtliche Auskunft-/Lizenzpflichten, insb. den Abschluss der Einzelverträge mit der Verwertungsgesellschaft, bleiben die Einrichtungen selbst verantwortlich.

5. Was hat es mit der MPLC auf sich?

Die **MPLC** ist ein kommerzieller Anbieter für den Filmverleih und vertritt die Rechte für bestimmte Filmwerke. In ihrem Angebot befindet sich eine größere Auswahl an „Hollywood-Filmen“, für die man bei der MPLC eine sog. Schirmlizenz zur nicht-gewerblichen öffentlichen Vorführung der Filme erwerben kann.

Mit der MPLC ist der Abschluss eines Rahmenvertrages nicht vorgesehen, weil aus Sicht der BAGFW ein Bedarf bei den Einrichtungen Altenhilfe nicht besteht (siehe Informationsblatt im Anhang).

Ein Abschlusszwang mit der MPLC besteht nicht, es sei denn, es werden Filmwerke genutzt, die ausschließlich von MPLC vertreten werden.

Für weitere Information siehe Infoschreiben im Anhang: „Filmvorführungen in Einrichtungen der Altenhilfe“.

II. Überblick über wesentliche Lizenzpflichten und Sonderkonditionen

Rundfunk, Film und Musik im Arbeitsfeld Altkonzepte – Überblick über wesentliche Lizenzpflichten und Sonderkonditionen			
	Rundfunk-Beitragsservice (ehemals GEZ)	GEMA	VG Media
Status der zuständigen Organisation	<p>ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice</p> <p>=</p> <p>Der Beitragsservice ist eine Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten, des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) und des Deutschlandradio.</p> <p>Zweck: Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, d. h. überwiegend für deren Produktion, Gestaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen.</p>	<p>Verwertungsgesellschaft</p> <p>=</p> <p>nimmt Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch für große Anzahl von Rechteinhabern zur gemeinsamen Auswertung wahr. Vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und Bundeskartellamt zugelassen und vom DPMA beaufsichtigt.</p>	<p>u.a.</p> <p>Medienzentralen</p> <p>=</p> <p>verleihen Medien inkl. der hierfür erforderlichen Lizenzen. Daneben ebenso: Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen.</p> <p>Private Anbieter, z.B. MPLC</p> <p>=</p> <p>rein kommerzieller Anbieter für den Filmverleih – keine Verwertungsgesellschaft.</p>
Gesetzliche Grundlage einer Zahlungspflicht	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBSIV)	<ul style="list-style-type: none"> Urheberrechtsgesetz (UrhG) betreffend Lizenzpflicht Urheberrechtswahrmehrgesetz (UrhRWahrMG) betreffend Geldtendmachung durch Verwertungsgesellschaft 	<p>UrhG</p> <p>Die Lizenzpflicht ergibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, kann sich jedoch je nach vorgeführtem Filmwerk gegenüber verschiedenen Gesellschaften (Rechteinhabern) ergeben.</p> <p>Einzelfallprüfung.</p>
Betroffene Nutzungen	Gebühren für öffentlich-rechtlichen Rundfunk, d.h. Hörfunk und Fernsehen (durch z. B. Radios, Fernseher). Anknüpfungspunkt: Wohnung bzw. Betriebsstätte.	Öffentliche Nutzungen urheberrechtlich geschützter Musik .	Senderecht von privaten Fernseh- und Hörfunkunternehmen bzw. Weiterleitung der entsprechenden Programmsignale.
			Öffentliche Vorführung von Filmen .

	Rundfunk-Beitragsservice (ehemals GEZ)	GEMA	VG Media	Filmlicenzen /Filmverleiher
Vergütungstatbestände exemplarisch	<p>Siehe oben (betroffene Nutzungen)</p> <p>Rundfunkbeitrag im privaten Bereich, vgl. Begriff „Wohnung“ § 3 Abs. 1 RBStV. Beachte zudem die Regelungen zu Ausnahmen, (z. B. Behinderten- und Pflegeheime) und Befreiungstatbeständen und Ermäßigungen (§ 4 Abs. 1 RBStV)</p> <p>Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich, vgl. Begriff „Betriebsstätte“ und „Beschäftigte“ § 6 Abs. 1 bzw. 4 RBStV. Weiter dazu im nächsten Punkt!</p>	<p>(Öffentl.) Musikwiedergabe u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> in Gemeinschaftsräumen durch „Technik“ z. B. durch Fernseher, Radio, CD-Player <u>Veranstaltungen</u> Weiterleitung von Musik über Verteileranlagen in Einrichtungsraum mit oder ohne Bereitstellung der Empfangsgeräte <u>Telefonwarteschleifen</u> mit Musik Musik auf <u>Internetseite</u> <u>Vervielfältigung</u> von Musikwerken 	<p>Weiterleitung von Rundfunk-/Fernsehprogrammsignalen zu einzelnen Zimmern mit oder ohne Zuführung der Sendesignale an bereitgestellte Empfangsgeräte (z. B. Fernseher)</p>	<ul style="list-style-type: none"> öffentliche Vorführung von Filmen (DVDs, Videos u. a.) im nicht-privaten Bereich, z. B. im Gemeinschaftsraum einer Einrichtung
Sonderkonditionen / Befreiungsregelungen aufgrund Gesetz oder BAGFW-Gesamtvertrag	<p>Für Einrichtungen des Gemeinwohls ist maximal ein Rundfunkbeitrag von monatlich 17,98 Euro pro Betriebsstätte zu zahlen. (Höchstbeitrag). Definition der Einrichtungen: § 5 Abs. 3 RBStV ist maßgeblich. Nachweis über die Gemeinnützigkeit nach § 52 AO ist erforderlich.</p> <p>Bei Vorliegen der Voraussetzungen gilt die allgemeine Beitragsstaffel nur bis zur 2. Staffel, d. h. bei bis zu 8 Beschäftigten ist ein Drittel des Rundfunkbeitrags pro Monat und pro Betriebsstätte zu zahlen (5,99 €), ab 9 Beschäftigten ist der Höchstbeitrag von 17,98 € maßgeblich.</p>	<p>20 % Gesamtvertragsnachlass auf alle Nutzungsarten</p> <p>+ 25 % Gemeinnützigkeitsnachlass bei Gemeinnützigkeit i. S. § 52 AO</p> <p>+ 33 1/3 % (statt 25 %) Für Veranstaltungen der Altenhilfe, wenn der Reinertrag der Veranstaltungen satzungsgemäß zweckgebunden ist und für reine Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen verwendet wird.</p>	<p>20 % Gesamtvertragsnachlass</p> <p>+ 25 % Gemeinnützigkeitsnachlass bei Gemeinnützigkeit i. S. § 52 AO</p>	<ul style="list-style-type: none"> Kriterium „öffentliche“ Vorführung für Lizenzpflicht entscheidend. Rahmenvertrag aufgrund der vielfältigen Lizenzierungsmöglichkeiten über verschiedenste Gesellschaften mit einer bestimmten Organisation (z. B. MPLC) nicht sinnvoll. Vgl. Infoschreiben BAGFW vom 23.11.2011

	Rundfunk-Beitragservice (ehemals GEZ)	GEMA	VG Media	Filmlicenzen /Filmverleiher
<p>Weiter zu</p> <p>Sonderkonditionen / Befreiungsregelungen aufgrund Gesetz oder BAGFW-Gesamtvertrag</p>	<ul style="list-style-type: none"> die ermäßigte Beitragspflicht gilt für jede Betriebsstätte z.B. von gemeinnützigen Einrichtungen für behinderte Menschen, der Jugend- und Altenhilfe sowie für Betriebsstätten gemeinnütziger Vereine und Stiftungen mit dem <u>ermäßigten</u> Beitrag sind auch alle auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge abgegolten handelt es sich nicht um eine Einrichtung, die von der o.g. Ermäßigung erfasst ist, bestimmt sich die Höhe des Rundfunkbeitrags nach der Zahl der Mitarbeiter neben dem Inhaber der Einrichtung der ermittelte Beitrag gilt ebenfalls pro Betriebsstätte 	<p><u>Veranstaltungen</u> Gesetzliche Befreiung für bestimmte Veranstaltungen nach § 52 Abs. 1 UrhG.</p> <p><u>Gemeinschaftsräume</u> Vertragliche Befreiungsregelung für Einrichtungen bis zu 30 Plätzen / Wohneinheiten.</p> <p>+</p> <p>Reduzierung Tonträger- <u>und</u> Fernseh wiedergabe:</p>	<p>Tarif Weitersendung + <u>Bereitstellung der Empfangsgeräte</u> Ausgangstarif 8,00 € - 20 % Gesamtvertragsnachlass = 6,40 € - 25 % Gemeinnützigkeitsnachlass auf reduzierten Tarif = 4,80 €</p> <p>Pro bewohntes Heimzimmer/Einheit und Jahr zzgl. 7 % USt.</p> <p>Tarif nur <u>Anschlussmöglichkeit (keine Bereitstellung der Geräte)</u> Ausgangstarif 1,50 € - 20 % Gesamtvertragsnachlass = 1,20 € - 25 % Gemeinnützigkeitsnachlass auf reduzierten Tarif = 0,90 €</p> <p>Pro bewohntes Heimzimmer/Einheit und Jahr zzgl. 7 % USt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Wegfall der Vergütungspflicht bei Nachweis der Nicht-Nutzung (vgl. § 3 Ziffer 3 BAGFW-Gesamtvertrag) 	

	Rundfunk-Bbeitragservice (ehemals GEZ)	GEMA	VG Media	Filmlicenzen /Filmverleiher
<p>Laufzeit der Verträge</p>		<p>Laufzeit 01.01.2011 bis 31.12.2014 (Verlängerung um jeweils 1 Jahr, soweit keine Kündigung erfolgt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Für Tarif „Anschlussmöglichkeit“:</u> Wegfall der Vergütungspflicht bei Kabelversorgung durch bestimmte Kabelnetzbetreiber, aktuell Unitymedia, Kabel BW oder Kabel Deutschland • <u>Für Tarif „Anschlussmöglichkeit“:</u> Vergütung erst für Einrichtungen mit > als 10 Wohneinheiten, ggfs. auch Wegfall der Vergütungspflicht für größere Einrichtungen bei Nachweis der persönlichen Verbundenheit der Bewohner. (vgl. § 3 Ziffer 3 BAGFW-Gesamtvertrag) 	
		<p>Laufzeit 01.01.2015 bis 31.12.2018</p>		

Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller,
Rainer Hilpert,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der/dem

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
- Deutscher Caritasverband e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz e.V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

als Verbände zusammengeschlossen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW), Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Präambel

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist die größte der deutschen Verwertungsgesellschaften für die Wahrnehmung von Urheberrechten. Als staatlich anerkannte Treuhänderin verwaltet sie die Rechte von über 64.000 Mitgliedern und über zwei Millionen ausländischen Berechtigten und sorgt dafür, dass das geistige Eigentum von Musikschaaffenden geschützt und sie für die Nutzung ihrer Werke angemessen entlohnt werden.

In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sind die sechs Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege in Deutschland zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zusammengeschlossen. Ihr gemeinsames Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Arbeit durch gemeinschaftliche Initiativen und sozialpolitische Aktivitäten.

Die Verbände der BAGFW (Organisation) vertreten als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene die Interessen ihrer jeweiligen unmittelbaren Mitgliedsverbände (z.B. Landes- und Bezirksverbände sowie Untergliederungen wie z.B. Kreisverbände, Ortsvereine) und mittelbaren Mitgliedern und sind satzungsgemäß zum Abschluss von Gesamtverträgen berechtigt.

„Mitglieder“ im Sinne dieses Vertrages sind Einrichtungen der Altenhilfe, die - unabhängig von ihrer Rechtsform - den Verbänden der Organisation mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind.

Die unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedseinrichtungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind gemeinnützig.

Zwischen der GEMA und der BAGFW existieren für die Bereiche der Altenhilfe und Müttergenesung bereits Gesamtrahmenverträge aus dem Jahr 1975 und 1982. Der Gesamtvertrag für den Bereich der Altenhilfe wird hiermit an technische sowie rechtliche Entwicklungen angepasst.

Die Neufassung erfolgt unter Berücksichtigung und Anerkennung der seit 1975 bestehenden langjährigen vertrauensvollen und erfolgreichen Kooperation in Würdigung der besonderen Belange der Freien Wohlfahrtspflege als Mandatsträgerin für die sozialen Interessen von in der Gesellschaft Benachteiligten. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung der Gesellschaft erkennt die GEMA an, dass der Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner mit demenziellen, gerontopsychiatrischen oder anderen Einschränkungen stetig zunimmt. Diese Einschränkungen betreffen regelmäßig auch die Fähigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner zur Wahrnehmung der durch diesen Gesamtvertrag eingeräumten Rechte.

1. Vertragsgegenstand

Der Vertrag erstreckt sich insbesondere auf die Einräumung von einfachen Nutzungsrechten bei öffentlichen Musikwiedergaben in Gemeinschaftsräumen etc. und bei Veranstaltungen sowie auf die Weiterleitung von Rundfunksendungen und die Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken in Einrichtungen der Altenhilfe, einschließlich der Einrichtungen des Betreuten Wohnens.

Eine Anwendung in anderen gemeinnützigen Mitgliedseinrichtungen mit vergleichbarem Charakter (z.B. Jugendhilfe, Behindertenhilfe) ist möglich.

2. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Verbände der BAGFW ihre Mitgliedsverbände dazu anhalten, der GEMA Verzeichnisse mit Anschriften derjenigen Mitglieder der Mitgliedsverbände zukommen zu lassen, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen.
- (2) dass die Mitglieder der Mitgliedsverbände (im Folgenden: Mitglieder) der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass die Verbände der BAGFW der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen zur Kommunikation des GEMA-Gesamtrahmenvertrages (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw., umfasst sind jedoch nicht verbandsinterne Informationen) kostenlos übersendet,
- (6) dass die Organisation ihre Mitglieder auf die Möglichkeit der Teilnahme am Lastschriftverfahren hinweist.

3. Vergütungssätze

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen [Wiedergabe, Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe, Weiterleitung (Sendung) in die Zimmer/Wohneinheiten] in Einrichtungen der Altenhilfe, soweit die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, insbesondere die Vergütungssätze U-VK, M-U, R, FS, T-R, WR-S 3 wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Sollten neue Tarife an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart, soweit sie rechtzeitig bekannt gegeben wurden. Die GEMA übernimmt die jährlichen Informationen der einzelnen Mitgliedseinrichtungen über die jeweils geltenden Tarifsätze.

- (3) Die Vergütungssätze WR-S 3 wurden mit den GEMA verhandelt. Sie werden um eine Position für die Weitersendung an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in den Zimmern/Wohneinheiten ergänzt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ein Exemplar der aktuellen Vergütungssätze WR-S 3, ist dem Vertrag beigelegt (Anlage).

Eine Änderung der Vergütungssätze (WR-S 3) kann jeweils zum 1. Januar auch vor dem 31.12.2014 erfolgen, wenn die Steigerungsrate nach der folgenden Formel mindestens 5 % beträgt und über die Änderung eine einvernehmliche Abstimmung zwischen den Gesamtvertragspartnern herbeigeführt wurde. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, ist die Schiedsstelle beim DMPA anzurufen.

$$\begin{aligned}
 & \text{Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland} \\
 & \text{im Juli des Vorjahres (t-1) gegenüber dem Juliwert des Vorvorjahres (t-2) in \%} \\
 & \qquad \qquad \qquad + \\
 & \text{Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne- und -gehälter} \\
 & \text{einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,} \\
 & \text{je Arbeitnehmer und Monat),} \\
 & \text{Veränderung des Vorvorjahres (t-2) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr (t-3) in \%} \\
 & \qquad \qquad \qquad = \\
 & \text{Summe; dieser Wert geteilt durch zwei = Anpassung in \%}
 \end{aligned}$$

Sollte es im Bereich des WR-S 3 aufgrund einer höchstrichterlichen Entscheidungen oder aufgrund eines Nachweises des Rechteerwerbs feststehen, dass den Mitgliedern die notwendigen Urheber- und Leistungsschutzrechte bereits von deren Vertragspartnern wie z.B. Netzbetreibern der Ebene 3 oder 4 eingeräumt werden konnte und tatsächlich eingeräumt worden sind, wird die GEMA dem jeweiligen Mitglied zu Unrecht geleistete Zahlungen zurückerstatten. Eines Zahlungsvorbehalts durch die einzelnen Mitglieder bedarf es nicht.

- (4) Besondere Vereinbarungen

In Würdigung der besonderen sozialen Belange der freien Wohlfahrtspflege wird für die Dauer des Gesamtvertrags folgendes vereinbart:

- Einrichtungen der Altenhilfe, die unter die Bestimmung des § 52 AO (Gemeinnützige Zwecke) fallen, erhalten für ihre Musikdarbietungen (vgl. Ziff. 3 (1)) einen zusätzlichen Nachlass von 25 %. Für die Vergütungssätze WR-S 3 wird für das Jahr 2011 ein weiterer Rabatt in Höhe von 7,4 % gewährt.
- Für Veranstaltungen der Einrichtungen der Altenhilfe wird, wenn der Reinertrag dieser Veranstaltungen satzungsgemäß zweckgebunden ist und für reine Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen verwendet wird, zum Gesamtvertragsnachlass von 20 % statt des Nachlasses von 25 % ein Nachlass von 33 1/3 % gewährt.

- Für Musikwiedergaben in Gemeinschaftsräumen von Einrichtungen der Altenhilfe, die bis zu 30 Plätze / Wohneinheiten aufweisen, beansprucht die GEMA keine Vergütungen.
- Wenn für einen Gemeinschaftsraum ein Vertrag für Tonträger- und Fernseh-wiedergabe geschlossen wird, reduziert sich die Vergütung für die Ton-trägerwiedergabe um 30 %.
- Soweit mit einem der 6 Verbände der Organisation und/oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern betreffend einzelner vertragsgegenständlicher Musikdarbietungen gesonderte Gesamtrahmenverträge oder Vereinbarungen bestehen, findet für diese die günstigere Regelung Anwendung.
- Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- Mitgliedern werden die Vorzugssätze auf Nachweis ihrer Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt, erstmals aber ab dem ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

4. Programme

Veranstalter von Live-Musik sind gem. § 13b Abs. 2 Satz 1 UrhWG verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden.

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt für die betroffene Veranstaltung die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

5. Abschluss von Pauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluss eines Pauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.

6. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird.

7. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die jeweiligen Landesverbände benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Organisation gegenüber ihren Verbänden und diese gegenüber ihren Mitgliedern keine Weisungsbefugnis besitzen.

8. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt, soweit kein gesonderter Gesamtrahmenvertrag mit den Mitgliedern der BAGFW besteht.

9. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 UrhWG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass) des jeweils bestrittenen Tarifs. Die Geltung des Rahmenvertrages für die übrigen aus diesem Vertrag Berechtigten bleibt davon unberührt.

10. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 1.1.2011 bis 31.12.2014

geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.


Für die Heime, die nach dem bisher geltenden Gesamtvertrag vergütungsfrei waren, wird eine Vergütung erst ab dem 1.1.2012 geltend gemacht. Das betrifft die Tarife M-U, R, FS.

11. Allgemeine Bestimmungen

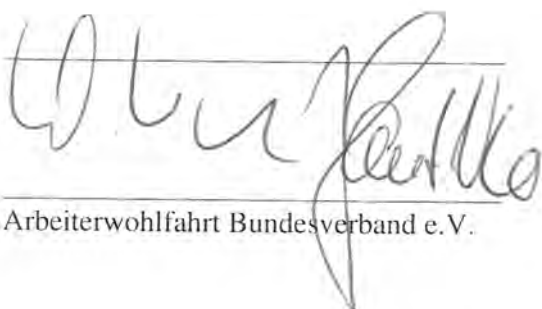
(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 14.09.2011

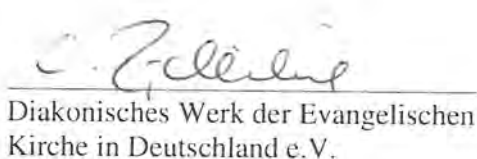


 GEMA
 (Georg Oeller)

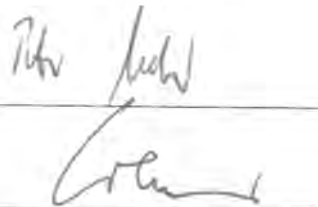


 Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

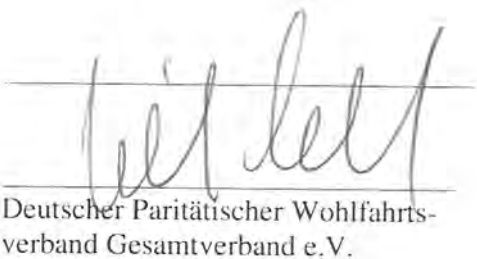




 Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.



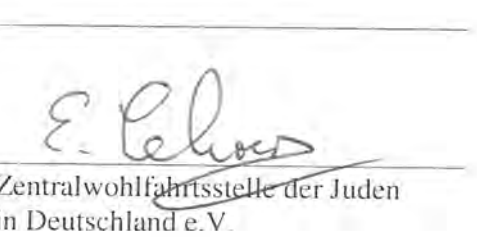
 Deutscher Caritasverband e.V.



 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.



 Deutsches Rotes Kreuz e.V.



 Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.



Tarif

Vergütungssätze WR-S 3

für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage in Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen

1.1.2011 (3)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 813, XXX)

1) je Zimmer, wenn ein Empfangsgerät zur Verfügung gestellt wird:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
3,40	0,94	0,34

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10 %.

2) je Zimmer, wenn nur eine Anschlussmöglichkeit gegeben ist:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
1,67	0,46	0,17

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-S 3 gilt für die Musiknutzung durch Sendung i.S. von § 20 i.V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S 3 gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Jahrespauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.

Senioren- /Pflegeheimen, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein Rabatt in Höhe von 25% gewährt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de



BAGFW-Rundschreiben

Abschluss eines Gesamtvertrages zwischen der GEMA und der BAGFW für den Bereich „Einrichtungen der Altenhilfe einschließlich der Einrichtungen des Betreuten Wohnens“ inkl. Anwendungsmöglichkeit für gemeinnützige Einrichtungen mit vergleichbarem Charakter (z.B. Jugendhilfe, Behindertenhilfe)

Betr.: Urheberrechtliche Vergütung für die öffentliche Musikwiedergabe in diesen Einrichtungen und die Weitersendung in die Einrichtungszimmer

Im Oktober 2011 konnte zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ein neuer Gesamtvertrag für unsere Verbandsorganisationen abgeschlossen werden. Dieser Gesamtvertrag löst den bisherigen Gesamtvertrag aus dem Jahre 1975 für den Bereich der stationären Altenhilfe ab. Er liegt dem Schreiben als **Anlage 1** bei.

1. Hintergrund

Ende 2009 hatte die GEMA die BAGFW aufgefordert, den für die stationäre Altenhilfe im Jahr 1975 geschlossenen Gesamtvertrag der BAGFW mit der GEMA neu zu verhandeln. Der bisherige Gesamtvertrag enthielt Befreiungsregelungen für die Musikwiedergabe in Gemeinschaftsräumen von Altenheimen und Altenwohnheimen mit weniger als 30 Plätzen und für die Musikwiedergabe in Altenpflegeheimen (stationär) unabhängig von deren Größe, im übrigen einen Regelnachlass in Höhe von 20 % zzgl. eines weiteren Nachlasses von 15 % für bestimmte Musiknutzungen in Altenheimen und Altenwohnheimen.

Insbesondere die Befreiungsregelung für stationäre Altenpflegeheime i.S.d. Heimgesetzes in der Fassung von 1974 hatte die GEMA veranlasst, die BAGFW zu Neuverhandlungen aufzufordern, mit dem Hinweis darauf, dass sie gesetzlich verpflichtet sei, die Rechte der Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen. Eine vollständige Befreiung von der Vergütungspflicht stehe dem entgegen und könne deshalb vertraglich nicht aufrechterhalten bleiben. Sie machte deutlich, dass sie an einer einvernehmlichen Lösung interessiert sei, aber notfalls auch von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen werde.

Ziel der Verhandlungen war es, für die Einrichtungen der BAGFW-Verbände günstige Bedingungen und Konditionen zu erreichen, die der besonderen Situation der Freien Wohlfahrtspflege, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung gemeinnütziger Aufgaben möglichst gerecht werden, aber auch Besitzstände zu wahren.

Auch wenn nicht alle Verhandlungspositionen der BAGFW durchgesetzt werden

konnten, erkennt die GEMA die sozialen Belange der Freien Wohlfahrtspflege ausdrücklich an. Dies ist nun in der Präambel (S. 2 des Vertrages) verankert und spiegelt sich insbesondere im vereinbarten „Gemeinnützigkeitsnachlass“ wider.

Als neuen Verhandlungsgegenstand brachte die GEMA – analog zum Vergütungstatbestand der VG Media – die Thematik „Weiterleitung von Rundfunksendungen in die Zimmer von Einrichtungen der Altenhilfe (an Anschlussmöglichkeiten bzw. bereitgestellte Empfangsgeräte) in die Verhandlungen ein.

Die BAGFW handelte ergänzend Sonderkonditionen für die Musikwiedergabe bei Veranstaltungen aus.

Während der Gesamtvertrag zwischen der BAGFW und der VG Media die Nutzungen von privatrechtlichen Rundfunksendungen (Hörfunk und Fernsehen, z.B.: Sat1, RTL) abdeckt, deckt der vorliegende Gesamtrahmenvertrag zwischen der BAGFW und der GEMA die Nutzungen von Musik unabhängig der Art ihrer Verwendung (z.B. Livemusik, Tonträgerwiedergabe) ab. Es handelt sich somit um zwei verschiedene Nutzungstatbestände.

2. Anwendungsfeld

Der Vertrag ist abgeschlossen für den Bereich der Einrichtungen der Altenhilfe einschließlich Einrichtungen des Betreuten Wohnens, unabhängig davon, ob es sich um eine stationäre Einrichtung, eine Tageseinrichtung oder eine betreute Wohneinrichtung handelt. Eine Anwendung in anderen gemeinnützigen Mitgliedseinrichtungen mit vergleichbarem Charakter (z.B. Jugendhilfe und Behindertenhilfe) ist möglich, wenn von vergleichbaren Nutzungstatbeständen auszugehen ist. Soweit diesbezüglich Interesse besteht, kann sich die jeweilige Einrichtung unter Bezugnahme auf diesen Rahmenvertrag an die zuständige Bezirksdirektion der GEMA wenden.

Der Vertrag erstreckt sich auf

- a) die öffentlichen Musikwiedergaben
 - in Gemeinschaftsräumen etc.
 - bei Veranstaltungen
- b) auf die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage in Zimmer/Wohneinheiten von Einrichtungen

3. Vergütungssätze / Sonderkonditionen

Die vereinbarten Sonderkonditionen werden insbesondere auf die nachfolgenden **regulären Tarife** der GEMA gewährt:

U-VK	Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern
M-U	Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe
R	Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk
FS	Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen
T-R	Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei regelmäßigen Filmvorführungen
WR-S 3	Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage in Seniorenein- richtungen und ähnlichen Einrichtungen

Vereinbarte Sonderkonditionen

a) **Musikwiedergaben in den Einrichtungen der Altenhilfe und vergleichbaren Einrichtungen, z.B. in Gemeinschaftsräumen, Aufenthaltsräumen oder bei Veranstaltungen**

- Zum **Gesamtvertragsnachlass von 20 %** wird bei allen Nutzungsarten ein weiterer sog. „**Gemeinnützigkeitsrabatt**“ von **25 % (Einrichtungen gemäß § 52 AO)** gewährt. Vor allem für die Einrichtungen der Altenhilfe, die nach dem bisherigen Vertrag nicht unter die Befreiungsregelung fielen (z.B. Wohnheime), stellt dies eine Verbesserung gegenüber der Alt-Regelung dar, die eine Rabattierung von 20 % Gesamtvertragsnachlass + 15 % Sozialnachlass vorsah.
- Für die Musikwiedergabe in **Gemeinschaftsräumen** wird in Einrichtungen der Altenhilfe **bis zu 30 Plätzen/Wohneinheiten** auch zukünftig keine Vergütung erhoben.
- Die bisherige Befreiungsregelung für Musikwiedergaben in stationären Pflegeeinrichtungen ist entfallen. Stattdessen kommen die oben genannten Tarife unter Anwendung der benannten Rabatte zur Anwendung, d.h. der Gesamtvertragsnachlass von 20 % sowie der zusätzliche Gemeinnützigkeitsrabatt von 25 %. Einrichtungen, die bisher nach dem alten Gesamtvertrag befreit waren, müssen eine Vergütung nach diesen Konditionen erst ab dem 01.01.2012 zahlen.
- Neu ist die gesamtvertragliche Regelung zur vergütungspflichtigen öffentlichen Musikwiedergabe für solche **Veranstaltungen**, die nicht schon nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG befreit sind. Sofern der Alleinertrag der Veranstaltungen satzungsgemäß zweckgebunden ist und für reine Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen verwendet wird, wird zusätzlich zum **Gesamtvertragsnachlass von 20 % ein Nachlass von 33 ⅓ %** (statt des Gemeinnützigkeitsrabatts von 25 %) gewährt.

Exkurs:

Nach § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG sind öffentliche Wiedergaben bei Veranstaltungen zustimmungs- und vergütungsfrei, wenn sämtliche folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Veranstaltung der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung, sowie Schulveranstaltungen,
- nach ihrer sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgrenzbaren Personenkreis zugänglich
- kein Erwerbszweck des Veranstalters oder eines Dritten
- Teilnehmer müssen ohne Entgelt zugelassen sein
- Künstler tritt ohne Entgelt auf

Nach § 52 Abs. 1 Satz und 2 UrhG sind öffentliche Wiedergaben zulässig, aber vergütungspflichtig, wenn

- die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient
 - die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden
 - der ausübende Künstler keine besondere Vergütung erhält.
-

b) Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage

Im Gesamtvertrag wurde ein neuer Tarif für die „Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage in Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen“ (WR-S 3) vereinbart.

Die Tarife für die Weiterleitung von Musik in die Einrichtungszimmer, in denen die Einrichtung entweder nur die Anschlussmöglichkeit oder aber zusätzlich die Empfangsgeräte bereitstellt, sind dem beiliegenden Tarif WR-S 3 (Anlage 2) zu entnehmen.

- Auch für diesen Tarif gilt ein Gesamtvertragsnachlass von 20 % sowie der zusätzliche „Gemeinnützigkeitsrabatt“ von 25 % (Einrichtungen gemäß § 52 AO).

Für das Jahr 2011 wird ein Einführungsrabatt in Höhe von 7,4 % gewährt, der bereits in der Anlage 2 berücksichtigt ist.

Es handelt sich um die gleichen Vergütungstatbestände, die auch mit der VG Media für den Bereich der Weitersendung von privaten *Fernseh- bzw. Hörfunkprogrammen* vereinbart wurden, betreffen allerdings hier den Bereich der Weitersendung von *Musik*.

Die Vergütungspflicht gegenüber der GEMA ist dabei separat zu der gegenüber der VG Media zu betrachten. Die Rechtsgrundlagen – aber auch die mangels abschließender höchstrichterlicher Entscheidungen bestehenden Rechtsunsicherheiten – sind vergleichbar denen, die im Zusammenhang mit dem Gesamtvertrag VG Media bestehen. (vgl. Rundschreiben vom 21.01.2011 zum Bereich VG Media).

In § 3 (3) des Gesamtvertrages konnte zur Rechtssicherheit eine Rückerstattungsklausel für den Fall, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung die Rechtsfragen zu Ungunsten der GEMA klärt, vereinbart werden. Bitte beachten Sie das beiliegende Berechnungsbeispiel für den Tarif WR-S 3.

4. Laufzeit

Der Gesamtvertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat bis zum Jahresende schriftlich gekündigt wird. Für Einrichtungen der Altenhilfe, die nach dem bisher geltenden Gesamtvertrag von der GEMA vergütungsfrei gestellt waren, wird eine Vergütung in den Tarifen M-U, R und FS erst ab dem 01.01.2012 geltend gemacht.

5. Vertragshilfe

Es ist vereinbart, dass die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ihre jeweiligen Mitgliedsverbände dazu anhalten, Verzeichnisse mit Anschriften der Mitglieder, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen, der GEMA zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend richten wir die Bitte an Sie, entsprechende Anschriften von interessierten Einrichtungen zu sammeln und der GEMA zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich gilt, dass die Organisationen verpflichtet sind, ihre Musikdarbietungen *vorher* bei der GEMA anzumelden und dass die erforderliche Einwilligung für die öffentliche Musikdarbietung der GEMA rechtzeitig durch Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen ist. Den vertraglichen Verpflichtungen ist fristgemäß nachzukommen.

Im Anschluss an selbst veranstaltete Livedarbietungen haben die Veranstalter Musikfolgen, d.h. eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke, bei der GEMA einzureichen (§ 13 b Abs. 2 Satz 1 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz). Soweit sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, entfällt für die betroffene Veranstaltung die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

Wie mit der GEMA vereinbart, wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Lastschriftverfahren besteht.

6. Anwendung der Sonderkonditionen ab 01.01.2011 bzw. nächste Fälligkeit bei Neuverträgen

Einrichtungen werden gemäß Vertrag die neuen Vergütungssätze auf Nachweis ihrer Verbandszugehörigkeit „ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen der Einrichtung und der GEMA Bezirksdirektion eingeräumt, erstmals aber ab dem ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats“, also November 2011.

Im Zusammenhang mit dem rückwirkenden Start des Gesamtvertrages ab 01.01.2011 bedeutet das, dass diejenigen Einrichtungen, die bislang keine laufenden vertraglichen Beziehungen i.S. eines Einzel- bzw. Pauschalvertrages (z.B. Jahresvertrag für Gemeinschaftsräume oder Veranstaltungen) unterhalten und sich neu hierfür anmelden, die Nachlässe auch erst ab dem Zeitpunkt der nächsten (ersten) Fälligkeit, bzw. frühestens ab dem 1. November 2011 erhalten. Etwaige vorhergehende Nutzungen werden nach dem Normaltarif berechnet.

Für Einrichtungen, die bereits einen Einzel- bzw. Pauschalvertrag mit der GEMA haben, gelten die neuen Vergütungssätze und Rabatte bereits ab dem 01.01.2011. Die GEMA wird eine entsprechende Rückberechnung vornehmen.

Für den Bereich Veranstaltungen finden die neuen Tarife ab sofort auf die Anmeldung einzelner Veranstaltungen Anwendung.

Der neue Tarif zur Weiterleitung von Musik in Einrichtungsraum (WR-S 3) wird in jedem Fall rückwirkend auf den 01.01.2011 nach den hierfür vereinbarten Sonderkonditionen berechnet.

7. Günstigere verbandliche Regelungen

Soweit zwischen Mitgliedern und der GEMA betreffend einzelner vertragsgegenständlicher Musikdarbietungen gesonderte Vereinbarungen bestehen, die günstiger sind, finden diese Anwendung.

8. Hinweis zum beiliegenden GEMA-Fragebogen

Der beigefügte Fragebogen dient der Eruiierung von vergütungspflichtigen Tatbeständen und Vorbereitung einer Vereinbarung mit der GEMA. Sie können diesen **direkt an** die für Sie zuständige Bezirksdirektion der **GEMA** übersenden.

Berlin, 31. Oktober 2011



Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

GESAMTVETRAG

zwischen

der **VG Media**, Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Maren Ruhfus und Markus Runde, Lennéstraße 5, 10785 Berlin,

- nachstehend „VG Media“ genannt -

und

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
- Deutscher Caritasverband e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz e.V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

zusammengeschlossen in der **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW)**, Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin,

- nachstehend „Verbände der BAGFW“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsparteien

1. Die VG Media ist eine Verwertungsgesellschaft mit dem Zweck, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, für Medienunternehmen, insbesondere Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen, wahrzunehmen. Aufgrund von Verträgen mit den in der **Anlage A** aufgeführten Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen (Stand Dezember 2014, jeweils aktuell abrufbar unter www.vgmedia.de) sind der VG Media unter anderem abgeleitete und eigene Urheber- und Leistungsschutzrechte dieser Unternehmen für die öffentliche Wiedergabe von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken durch Zuführung von Sendesignalen an bereitgestellte Empfangsgeräte in Zimmern/Einheiten i.S. von §§ 87 Abs. 1, Nr. 1 Fall 1, 20 UrhG zur Wahrnehmung übertragen worden. Außerdem sind der VG Media abgeleitete und eigene Urheber- und Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen gemäß aus §§ 87 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 20, 20 b UrhG für den Empfang terrestrisch oder satellitär ausgestrahlter

Programmsignale und die Aufbereitung und (Kabel-)Weiterleitung der Programme an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Heimzimmern/Einheiten zur Wahrnehmung übertragen worden.

2. Die Verbände der BAGFW vertreten als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene die Interessen ihrer jeweiligen Mitgliedsverbände und -organisationen und sind satzungsgemäß zum Abschluss von Gesamtverträgen berechtigt.
3. „Mitglieder“ im Sinne dieses Vertrages sind die Verbände der BAGFW sowie deren Mitglieder und Untergliederungen unabhängig von der Rechtsform, z. B. Landes-, Bezirks- und Kreisverbände, Ortsvereine, Tochtergesellschaften, Einrichtungen soweit es sich um Träger von Senioren-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnliche Einrichtungen handelt.
4. „Heimzimmer/Einheiten“ im Sinne dieses Vertrages sind Zimmer, Appartements, Wohnungen und sonstige Unterkünfte in Einrichtungen von Mitgliedern.

§ 2

Einräumung von Nutzungsrechten

1. Die VG Media wird den Mitgliedern durch Abschluss von Lizenzverträgen alle von ihr während der Vertragslaufzeit wahrgenommenen Rechte einräumen, um Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme der Wahrnehmungsberechtigten der VG Media
 - a) an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Heimzimmern/Einheiten weiterzusenden (§§ 87 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 20, 20 b UrhG) und durch Zuführung der Programmsignale an bereitgestellte Empfangsgeräte in Heimzimmern/Einheiten öffentlich wiederzugeben (§§ 87 Abs. 1, Nr. 1 Fall 1, 20 UrhG) und/oder
 - b) an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Heimzimmern/Einheiten weiterzusenden (§§ 87 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 20, 20 b UrhG)
2. Die GEMA ist aufgrund einer mit der VG Media abgeschlossenen Inkassovereinbarung berechtigt, den Mitgliedern die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Die VG Media behält sich jedoch ausdrücklich vor, auch in eigenem Namen Lizenzverträge abzuschließen.
3. Bei Mitgliedern mit mehreren Betriebsstätten wird pro Betriebsstätte jeweils ein Lizenzvertrag abgeschlossen.

§ 3

Vergütungsregelung

1. Die Vergütung für die Weitersendung an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte und die öffentliche Wiedergabe an bereitgestellte Empfangsgeräte in Heimzimmern/Einheiten gemäß § 2 Ziffer 1 lit. a) beträgt netto 8,00 Euro pro Jahr und Einheit, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7 %. Auf diese Vergütung wird ein Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% gewährt, so dass die Vergütung netto € 6,40 pro Jahr und Zimmer/Einheit, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7 % beträgt.

Senioren- und Pflegeheimen, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein weiterer Rabatt in Höhe von 25% gewährt, so dass die Vergütung netto € 4,80 pro Jahr und Zimmer/Einheit, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7 % beträgt.

2. Die Vergütung für die Rechteeinräumung im Rahmen der Weitersendung gem. § 2 Ziffer 1 lit. b) beträgt netto € 1,50 je Heimzimmer/Einheit pro Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

Auf diese Vergütung wird ein Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% gewährt, so dass die Vergütung netto € 1,20 je Heimzimmer/Einheit mit Anschlussmöglichkeit für Rundfunkempfangsgeräte und Jahr zzgl. derzeit 7% USt beträgt.

Senioren- und Pflegeheimen, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, wird ein weiterer Rabatt in Höhe von 25% gewährt, so dass sich für diese Einrichtungen ein Vergütungssatz in Höhe von € 0,90 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7 % pro Heimzimmer/Einheit mit Anschlussmöglichkeit und Jahr ergibt.

3. Unbewohnte Heimzimmer/Einheiten sind nicht vergütungspflichtig, wenn und soweit das Mitglied den Leerstand schlüssig schriftlich nachweist. Die Beweislast trägt das Mitglied.

Eine Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, wenn und soweit das Mitglied durch Abgabe einer Erklärung gemäß Anlage B schriftlich bestätigt, keine Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme der Wahrnehmungsberechtigten der VG Media zu nutzen. Gleiches gilt, wenn ein kabelversorgtes Mitglied durch Abgabe einer Erklärung gemäß Anlage C schriftlich bestätigt, dass es von einem der Kabelnetzbetreiber Unitymedia, Kabel BW oder Kabel Deutschland versorgt wird. Aktuell ist bei einer Versorgung durch diese Kabelnetzbetreiber die Vergütung gemäß § 2 Ziffer 1 lit. b) bereits abgegolten. VG Media verpflichtet sich, der BAGFW jegliche Veränderung (auch Erweiterung der betreffenden Kabelunternehmen) anzuzeigen.

Einrichtungen mit bis zu 10 Heimzimmern/Einheiten unterfallen nicht der Vergütungspflicht gemäß § 2 Ziffer 1 lit. b. Darüber hinaus ist es den Mitgliedern unbenommen, die persönliche Verbundenheit aller Bewohner im jeweiligen Einzelfall gegenüber der VG Media nachzuweisen. Die VG Media wird bei Erbringung eines geeigneten Nachweises von einer Lizenzierung absehen. In welcher Form der Nachweis zu erbringen ist, hängt von den Umständen im Einzelfall ab. Die VG Media wird auf Nachfrage eines Mitglieds und im Austausch mit der BAGFW die geeigneten Kriterien abstimmen.

4. Die VG Media weist darauf hin, dass der mit dem Inkasso beauftragte Außendienst der GEMA stichprobenartige Kontrollen der vorgenannten Sachverhalte vornimmt.
5. Die Vergütungssätze gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 werden nur den Mitgliedern gewährt,
 - a) die für jede ihrer Betriebsstätten eine Mitgliedschaft in einem der Mitgliedsverbände begründet haben,
 - b) die einen Lizenzvertrag über die vertragsgegenständlichen Rechte mit der GEMA als Inkassobeauftragte der VG Media oder mit der VG Media selbst unterhalten oder abschließen und während der gesamten Vertragsdauer alle vertraglichen Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag vollständig und fristgerecht erfüllen.
6. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, entfallen die in diesem Vertrag vereinbarten Vergünstigungen und die VG Media ist berechtigt, ab der nächsten Fälligkeit den tariflichen Normalvergütungssatz zu fordern.
7. Wird der VG Media der Eintritt eines (Neu)-Mitgliedes gemeldet, so gewährt die VG Media diesem Mitglied ab der nächsten Fälligkeit des Lizenzvertrages den Gesamtvertragsnachlass.
8. Wird der VG Media der Austritt eines Mitgliedes aus dem Mitgliedsverband mitgeteilt, so erhebt die VG Media ab der nächsten Fälligkeit der Vergütung vom ehemaligen Mitglied den Normalvergütungssatz des jeweils gültigen Tarifs ohne Gewährung eines Gesamtvertragsnachlasses.
9. Soweit einem Mitglied die vertragsgegenständlichen Rechte von der GEMA eingeräumt werden, gelten die Vergütungsregeln und Vergünstigungen nach diesem Vertrag entsprechend.
10. Räumt die VG Media einem anderen Verband als der BAGFW oder einem Mitglied günstigere Vertragsbedingungen ein, als sich aus diesem Vertrag und den dazu geschlossenen Einzelverträgen ergeben, kann die BAGFW eine entsprechende Vertragsanpassung verlangen. Die VG Media wird der BAGFW entsprechende Veränderungen unverzüglich mitteilen.

§ 4

Vertragshilfe

Die Verbände der BAGFW leisten der VG Media nach Maßgabe des § 8 Ziffer 4 Vertragshilfe:

1. Die Verbände der BAGFW werden die VG Media durch geeignete Aufklärungsarbeit unterstützen.
2. Die Verbände der BAGFW verpflichten sich, ihre Mitgliedsverbände anzuhalten, der VG Media ein aktuelles Verzeichnis mit den genauen Anschriften derjenigen Mitglieder (Senioren-, Alten-, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen) zukommen zu lassen, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen. Die Anschriften sollen in elektronischer Form an die VG Media (info@vgmedia.de) mit getrennten Feldern für Name des Betriebs, Straße mit Hausnummer, PLZ und Ort, Telefon, Fax und optional Name des Ansprechpartners sowie dessen E-Mail erfolgen.

Die VG Media leitet die o.g. Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zum alleinigen Zwecke der Durchführung des Inkassos an die GEMA weiter.

3. Die Verbände der BAGFW werden ihre Mitglieder im Anwendungsbereich dieses Vertrages unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung über den Abschluss des Gesamtvertrags mit der VG Media schriftlich oder per E-Mail und durch gut sichtbare Informationen an geeigneter Stelle auf den Internetseiten der Verbände des BAGFW informieren. Die Verbände der BAGFW und die VG Media stimmen vor Versendung den Inhalt des Schreibens ab, das insbesondere folgenden Inhalt haben soll:
 - a) Allgemeinverständliche Erläuterungen zu Voraussetzungen und Umfang der Vergütungspflicht. Die VG Media wird hierzu auf Anforderung entsprechende Materialien (Flyer, FAQ usw.) zuliefern.
 - b) Erläuterungen zu dem Vertragsschluss und den Abrechnungsmodalitäten über die GEMA.
 - c) Hinweis darauf, dass die GEMA bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben nach dem Einzelvertrag Überprüfungsrechte hat und die VG Media bereits mit der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) zusammenarbeitet.
4. Die Verbände der BAGFW verpflichten sich, der VG Media jeweils ein Exemplar ihrer - nicht rein verbandsinternen - Veröffentlichungen mit für die VG Media relevanten Themen (Pressemittellungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos in gedruckter und in elektronischer Form (PDF) zur Verfügung zu stellen. Soweit diese VG Media-

relevanten Themen lediglich Bestandteil einer Veröffentlichung sind, gilt dies bezogen auf den Auszug entsprechend.

§ 5

Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der VG Media und/oder der GEMA und Mitgliedern wird die VG Media zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den jeweils zuständigen Landesverband des Verbandes der BAGFW benachrichtigen, damit dieser sich mit den Mitgliedern in Verbindung setzen kann. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach Benachrichtigung eine Einigung nicht zustande, kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

§ 6

Rechte für die Vergangenheit

VG Media wird gegenüber Mitgliedern, die einen Einzelvertrag abgeschlossen haben, weiterhin keine Ansprüche auf Basis der §§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 20, 20b UrhG für den Zeitraum vor dem 01.01.2010 geltend machen und stellt diese Mitglieder ggf. auch von solchen Ansprüchen der in Anlage A genannten Wahrnehmungsberechtigten frei.

§ 7

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

§ 8

Schlussbestimmungen


1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Anlagen werden Bestandteil dieses Vertrages.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ändert die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In einem solchen Fall wird die nichtige Klausel durch eine solche Klausel ersetzt, die dem Sinn der nichtigen Klausel am nächsten kommt.
4. VG Media erstattet Mitgliedern Zahlungen unabhängig von einem erklärten Zahlungsvorbehalt zurück, sofern aufgrund von rechtskräftigen Entscheidungen in

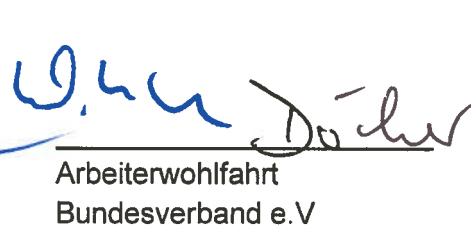
Rechtsstreitigkeiten zwischen der VG Media einerseits und Mitgliedern oder anderen Unternehmen in vergleichbaren Konstellationen andererseits oder aufgrund eines Nachweises des Rechteerwerbs feststeht, dass den Mitgliedern die vertragsgegenständlichen Rechte bereits anderweitig, etwa durch Kabelnetzbetreiber wirksam eingeräumt worden sind.

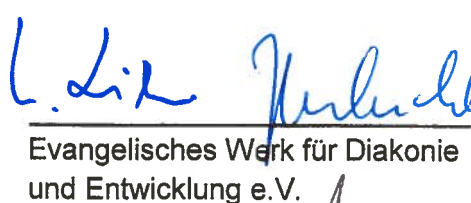
VG Media erstattet Mitgliedern Zahlungen unabhängig von einem erklärten Zahlungsvorbehalt ebenfalls zurück, wenn eine gerichtliche Überprüfung des Tarifs der VG Media im Hinblick auf die Rechte unter § 2 Nr. 1 lit. b) dessen Rechtswidrigkeit und/oder Unanwendbarkeit rechtskräftig bestätigt hat.


5. Gerichtsstand ist Berlin.

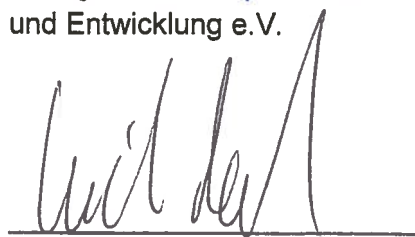
Berlin, den 03.12.2014


VG Media GmbH



Arbeiterwohlfahrt
Bundesverband e.V.


Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.


Deutscher Caritasverband e.V.


Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Gesamtverband e.V.


Deutsches Rotes Kreuz e.V.


Zentralwohlfahrtsstelle der Juden
in Deutschland e.V.

Anlage A: Liste der wahrnehmungsberechtigten Hörfunk- und Fernsehendeunternehmen

Anlage B: Erklärung gemäß § 3 Ziffer 3: Bestätigung über die technische Unterdrückung der Weitersendung und/oder öffentlichen Wiedergabe von

Rundfunkprogrammen der privaten Sendeunternehmen

Anlage C: Erklärung gemäß § 3 Ziffer 3: Bestätigung über die Kabelversorgung mit TV- und Hörfunkprogrammen durch Kabel Deutschland, Unitymedia oder Kabel BW

Anlage A

VG Media Wahrnehmungsberechtigte: Senioren- und Pflegeheime

Fernsehprogramme

01.	1-2-3.tv	1-2-3.tv GmbH
02.	Al Jazeera	Aljazeera Satellite Network
03.	Bibel TV	Bibel TV Stiftung GmbH
04.	Bloomberg Television	Bloomberg L.P.
05.	bw family.tv	bw family.tv GmbH & Co. KG
06.	C.A.M.P. TV	CAMP TV Fernsehgesellschaft mbH
07.	CNBC Europe (GB)	CNBC Europe
08.	CNN International	Turner Broadcasting System Ltd
09.	Collection	Passion TV GmbH
10.	DELUXE Music	DELUXE Television GmbH
11.	Deutsches Musik Fernsehen	Deutsches Musik Fernsehen GmbH & Co. KG
12.	Deutsches Wetter Fernsehen	Wetter Fernsehen - Meteos GmbH
13.	Disney Channel	The Walt Disney Company (Germany) GmbH
14.	DMAX	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG
15.	Dresden Fernsehen	Sachsen Fernsehen GmbH & Co. Fernseh-Betriebs KG
16.	euronews	Euronews S.A.
17.	Eurosport	Eurosport S.A.
18.	Folx music television (SI)	Folx TV d.o.o.
19.	FRANCE 24	FRANCE 24
20.	Hamburg 1	KG Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co.
21.	HOPE Channel	Stimme der Hoffnung e. V.
22.	HSE24	Home Shopping Europe GmbH
23.	HSE24 EXTRA	Home Shopping Europe GmbH
24.	HSE24 TREND	Home Shopping Europe GmbH
25.	kabel eins	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
26.	L-TV	L-TV Landesfernsehen GmbH
27.	Leipzig Fernsehen	Sachsen Fernsehen GmbH & Co. Fernseh-Betriebs KG
28.	LUXE.TV (L)	Opuntia S.A.
29.	Mediashop	Schneider Holding Wirtschaftsprüfungs Gesellschaft mbH
30.	N24	WeltN24 GmbH
31.	NET5 (NL)	SBS Broadcasting Europe B.V.
32.	nickelodeon	MTV Networks Europe (Partnership), USA
33.	NRW TV	NRW.TV Fernsehen aus Nordrhein-Westfalen GmbH & Co. KG
34.	n-tv	n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH
35.	ProSieben	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
36.	ProSieben Maxx	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
37.	PULS 4 (A)	PULS CITY TV GmbH
38.	QVC	QVC Deutschland Inc. & Co. KG
39.	rheinmaintv	Rhein-Main TV GmbH & Co. KG
40.	RNF	Rhein-Neckar Fernsehen GmbH
41.	RTL II	RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG
42.	RTL Nitro	RTL Television GmbH
43.	RTL Television	RTL Television GmbH

44.	SACHSEN FERNSEHEN	Sachsen Fernsehen GmbH & Co. Fernseh-Betriebs KG
45.	SAT.1	SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH
46.	SAT.1 Gold	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
47.	SBS6 (NL)	SBS Broadcasting Europe B.V.
48.	sixx	Sixx GmbH
49.	sonnenklar.TV	Euvia Travel GmbH
50.	SPORT1	SPORT1 GmbH
51.	SUPER RTL	RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG
52.	TELE 5	TM-TV GmbH
53.	TLC	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG
54.	TV2 (H)	MTM-SBS Television Zrt. Company
55.	tv.berlin	Berlin 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co. KG
56.	Veronica (NL)	SBS Broadcasting Europe B.V.
57.	VIVA	VIVA Media GmbH
58.	VOX	Vox Television GmbH

Hörfunkprogramme

01.	104.6 RTL Radio	RTL Radio Center Berlin GmbH
02.	89.0 RTL	Funkhaus Halle GmbH & Co. KG
03.	89.2 Radio Potsdam	Brandenburger Lokalradio GmbH
04.	917xfm	alster radio GmbH & Co. KG
05.	94,3 rs2	Radio Information Audio-Service Zwei GmbH
06.	94,5 Radio Cottbus	Lokal-Radio Cottbus GmbH
07.	98.8 KISS FM	KISS FM Radio GmbH & Co. KG
08.	98.2 RADIO PARADISO	Radio Paradiso GmbH & Co. KG
09.	99.3 Radio Frankfurt/Oder	Brandenburger Lokalradio GmbH
10.	alsterradio rock'n pop	alster radio GmbH & Co. KG
11.	AlternativeFM	Radio Karlsruhe GmbH & Co. KG
12.	Antenne Bad Kreuznach	Antenne Bad Kreuznach GmbH
13.	ANTENNE BAYERN	ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG
14.	Antenne Frankfurt 95.1	Frankfurt Business Radio GmbH & Co. Betriebs KG
15.	Antenne Kaiserslautern	Antenne Kaiserslautern GmbH
16.	ANTENNE KOBLENZ	ANTENNE KOBLENZ GmbH
17.	Antenne Landau	Antenne Lokalradios Pfalz GmbH
18.	ANTENNE MV	Antenne Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. KG
19.	Antenne Niedersachsen	Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG
20.	Antenne Pfalz	Antenne Lokalradios Pfalz GmbH
21.	ANTENNE THÜRINGEN	ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG
22.	BB RADIO	BB RADIO Länderwelle Berlin / Brandenburg GmbH & Co. KG
23.	BERLINER RUNDFUNK 91.4	Neue Berliner Rundfunk GmbH & Co. KG
24.	bigFM Der neue Beat	bigFM in Baden Württemberg GmbH & Co. KG
25.	bigFM Hot Music Radio	RPR Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG
26.	CityRadio Trier	CityRadio Trier GmbH
27.	delta radio	delta radio GmbH & Co. KG
28.	detektor.fm (Webradio)	BEBE Medien GmbH
29.	die neue welle	Radio Karlsruhe GmbH & Co. KG
30.	ENERGY Bremen	PBR Privater Bremer Rundfunk GmbH & Co. KG
31.	ENERGY München	Radio 93,3 MHz München GmbH
32.	ENERGY Sachsen	Netzwerk Programmanbietersgesellschaft mbH Sachsen & Co. Betriebs KG
33.	ERF Radio	ERF Medien e.V.
34.	ffn comedy	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
35.	HAMBURG ZWEI	Radio 95.0 GmbH & Co. KG
36.	harmony.fm	Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
37.	HIT RADIO FFH	Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
38.	Hit-Radio Antenne Digital (Webradios)	Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG
39.	HITRADIO RTL	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
40.	HOPE Channel	Stimme der Hoffnung e. V.
41.	HörbuchFM (Webradio)	Sebastian Hensel (socialmeta)
42.	JAM FM	Skyline Medien GmbH
43.	Jazz Radio 101,9	New JazzRadio GmbH
44.	Klassik Radio	Klassik Radio GmbH & Co. KG
45.	LandesWelle Thüringen	LandesWelle Thüringen GmbH & Co. KG
46.	METROPOL FM	Metropol FM GmbH & Co. KG

47.	Ostseewelle HIT-RADIO Mecklenburg-Vorpommern	Privatradio Landeswelle Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. Studio Betriebs KG
48.	PEPPERMINT fm	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
49.	planet radio	Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
50.	R.SA	LFS Landesfunk Sachsen GmbH
51.	R.SH Radio Schleswig-Holstein	REGIOCAST GmbH & Co. KG
52.	RADIO 21	NiedersachsenRock 21 GmbH & Co. KG
53.	radio B2	radio B2 GmbH
54.	RADIO BOB!	RADIO BOB GmbH & Co. KG
55.	Radio Brocken	Funkhaus Halle GmbH & Co. KG
56.	Radio Chemnitz	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
57.	Radio Dresden	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
58.	Radio Erzgebirge	Erzgebirge Rundfunkgesellschaft mbH & Co. KG
59.	radio ffn	Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG
60.	RADIO HANNOVER 87.6	KMWS-Hannover GmbH & Co. KG
61.	Radio Homburg	Radio Homburg GmbH
62.	Radio Horeb	Internationale christliche Rundfunkgemeinschaft e.V.
63.	Radio Idar-Oberstein	Radio Idar-Oberstein Rundfunk GmbH
64.	Radio Lausitz	Radio Görlitz GmbH & Co. Studiobetriebs KG
65.	Radio Leipzig	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
66.	Radio Merzig	Radio Merzig GmbH
67.	Radio Neunkirchen	Radio Neunkirchen GmbH
68.	Radio Nienburg Mittelweser	Radio Nienburg Mittelweser GmbH
69.	Radio NORA	NORA Nordostsee-Radio GmbH & Co. KG
70.	Radio Osnabrück	teutoRADIO Osnabrück GmbH
71.	Radio Paloma	UNITCOM GmbH
72.	Radio Pirmasens	Antenne Südwestpfalz GmbH
73.	RADIO PSR	Privater Sächsischer Rundfunk GmbH
74.	RADIO REGENBOGEN	Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG
75.	Radio Saarbrücken	Funkhaus Saar GmbH
76.	RADIO SALÜ	RADIO SALÜ - Euro-Radio Saar GmbH
77.	radio SAW	SAH Sachsen-Anhalt Hörfunkproduktionsgesellschaft mbH & Co. KG
78.	radio sunshine live	RNO Rhein-Neckar-Odenwald Radio GmbH & Co. KG
79.	Radio TEDDY	Radio TEDDY GmbH & Co. KG
80.	Radio Ton Heilbronn/Franken	Radio TON-Regional Hörfunk GmbH & Co. KG
81.	Radio Ton Neckaralb	Lokalradio Services GmbH & Co. KG
82.	Radio Ton Ostwürttemberg	Lokalradio Ostwürttemberg GmbH & Co. KG
83.	radio TOP 40	ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG
84.	Radio Wittlich	Radio Wittlich Rundfunk GmbH
85.	Radio Zwickau	BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG
86.	Radio/Tele FFH (Webradios)	Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
87.	Radio38	Radio 38 GmbH & Co. KG
88.	RauteMusik.FM	RauteMusik GmbH
89.	RHH-Radio Hamburg	Radio Hamburg GmbH & Co. KG
90.	ROCK ANTENNE	Rock Antenne GmbH & Co. KG
91.	ROCK ANTENNE Erding, Freising, Ebersberg	ROCK ANTENNE Lokalradio GmbH & Co. KG
92.	ROCKLAND RADIO	Radio RocklandPfalz GmbH & Co. KG

93.	ROCKLAND SACHSEN-ANHALT	SAH Sachsen-Anhalt Hörfunkproduktionsgesellschaft mbH & Co. KG
94.	RPR1.	RPR Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG
95.	RTL RADIO	CLT-UFA société anonyme
96.	saw-musikwelt (Webradios)	SAH Sachsen-Anhalt Hörfunkproduktionsgesellschaft mbH & Co. KG
97.	SILVACAST Webradios	SILVACAST GmbH
98.	Spreeradio 105,5	RTL Radio Center Berlin GmbH
99.	STAR FM Berlin	Berlin 87,9 Rundfunkveranstalter GmbH & Co. KG
100.	STAR FM NÜRNBERG	STAR FM NÜRNBERG GmbH & Co. KG
101.	VOGTLAND RADIO	VOGTLAND RADIO Rundfunkgesellschaft mbH u. Co. Studiobetriebs KG

Anlage 3



GEMA Bezirksdirektion:

Adresse:

PLZ Ort:

Bestätigung über die technische Unterdrückung der Weitersendung und/oder öffentlichen Wiedergabe von Rundfunkprogrammen der privaten Sendeunternehmen

Kundennummer:

Firmenname:

Straße:

PLZ / Ort:

Tel. / Fax:

Anzahl der TV-Geräte (Monitore):

Anzahl der Hörfunkgeräte:

Betriebsbeginn / Neueröffnung:

(Bitte Datum der (Neu-)Eröffnung eintragen)

Hiermit bestätigte ich für den/die oben stehenden Betrieb(e), dass seit dem _____ (Datum) **keine** Rundfunkprogramme der von der VG Media vertretenen privaten Sendeunternehmen (siehe vollständige Liste unter www.vgmedia.de) in der/den Betriebsstätte(n) weitergesendet und/oder öffentlich wiedergegeben werden.

Eine dazu notwendige technische Veränderung der Verteileranlage bzw. der einzelnen TV- und/oder Radiogeräte, die eine Weitersendung und/oder öffentliche Wiedergabe der Rundfunkprogramme der privaten Sendeunternehmen nachweislich dauerhaft verhindert, wurde durchgeführt.

Bis zum Zeitpunkt der Umrüstung der Verteileranlage bzw. der einzelnen TV- und/oder Radiogeräte wird die GEMA die Nutzung der Rechte anteilig einmalig ab dem _____ (Datum) rückwirkend in Rechnung stellen.

Sollten erneut Änderungen an der Verteileranlage bzw. der einzelnen TV- und/oder Radiogeräte vorgenommen werden, die eine Nutzung der Rundfunkprogramme der privaten Sendeunternehmen ermöglicht, ist dies der GEMA umgehend unaufgefordert mitzuteilen.

Die GEMA behält sich vor, **stichprobenartig Kontrollen** vorzunehmen / vornehmen zu lassen.

Jede widerrechtliche Nutzung von Rundfunkprogrammen wird die Gema mit Nachdruck verfolgen und gegebenenfalls zur Anzeige bringen. Aus Urheberrechtsverletzungen resultierende Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche werden konsequent verfolgt und ggf. gerichtlich durchgesetzt werden.

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Datum

Stempel

Unterschrift Inhaber bzw. vertretungsberechtigte Person

GEMA-Bestätigung

Anlage C



GEMA Bezirksdirektion:

Adresse:

PLZ Ort:

**Bestätigung
über die Kabelversorgung mit TV- und Hörfunkprogrammen
durch Kabel Deutschland, Unitymedia oder Kabel BW**

Kundennummer:

Firmenname:

Straße:

PLZ / Ort:

Tel. / Fax:

Anzahl der TV-Geräte (Monitore):

Anzahl der Hörfunkgeräte:

Betriebsbeginn / Neueröffnung:

(Bitte Datum der (Neu-)Eröffnung eintragen)

Hiermit bestätigte ich für den/die oben stehenden Betrieb(e), dass diese(r) seit dem _____ (Datum) von dem Kabelnetzbetreiber

- Kabel Deutschland
- Unitymedia
- Kabel BW

(zutreffendes bitte ankreuzen)

mit TV- und Hörfunkprogrammen versorgt wird.

Die GEMA behält sich vor, **stichprobenartig Kontrollen** vorzunehmen / vornehmen zu lassen.

Jede widerrechtliche Nutzung von Rundfunkprogrammen wird die Gema mit Nachdruck verfolgen und gegebenenfalls zur Anzeige bringen. Aus Urheberrechtsverletzungen resultierende Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche werden konsequent verfolgt und ggf. gerichtlich durchgesetzt werden.

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Datum

Stempel

Unterschrift Inhaber bzw. vertretungsberechtigte Person

GEMA-Bestätigung

Ho



BAGFW-Rundschreiben

Aktueller Gesamtvertrag zwischen VG Media und BAGFW für den Bereich Altenhilfe und ähnliche Einrichtungen – gültig ab 01.01.2015

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) e.V. hält seit dem 01.01.2010 einen Gesamtvertrag mit der VG Media, der am 31.12.2014 ausläuft. Der Gesamtvertrag wurde für Einrichtungen der Altenhilfe und ähnliche Einrichtungen geschlossen.

Die in der BAGFW zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben einen Anschlussvertrag für die Zeit ab dem 01.01.2015 verhandelt. Der unterzeichnete Gesamtvertrag liegt dem Schreiben als **Anlage** bei.

Über die wesentlichen Vertragsinhalte sowie die Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesamtvertrag soll im Folgenden kurz informiert werden:

1. VG Media / Nutzungsarten

Die VG Media nimmt die Urheber- und Leistungsschutzrechte von mehr als 150 privaten Fernseh- und Rundfunksendeunternehmen (siehe auch <https://www.vg-media.de/de/alle-wahrnehmungsberechtigte.html>) - z.B. die Sender Sat.1 und RTL aber auch Klassik Radio u. a. - wahr; vgl. Anlage A zum Gesamtvertrag.

Auf dieser Grundlage beansprucht sie eine Vergütung für die Weitersendung von Programmsignalen zu einzelnen Zimmern und - soweit in den Zimmern zudem Empfangsgeräte von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden - für die Öffentliche Wiedergabe von Sendungen und geschützten Werken durch die Zuführung der Sendesignale an die Geräte.

Im Gesamtvertrag sind für diese beiden Nutzungsarten weiterhin Sonderkonditionen vereinbart:

- 1.) Weiterleitung in Einrichtungszimmer *mit* von der Einrichtung bereitgestellten Empfangsgeräten
- 2.) Weiterleitung in Einrichtungszimmer *ohne* Bereitstellung von Empfangsgeräten

Die Vergütungsansprüche sind dabei separat von etwaigen Ansprüchen weiterer Verwertungsgesellschaften, insbesondere der GEMA, zu betrachten, welche zusätzlich die Rechte

an ausgestrahlten Sendungsinhalten (Musikwerke) wahrnimmt. Bezüglich der Sonderkonditionen hierfür verweisen wir auf den gültigen BAGFW Gesamtvertrag mit der GEMA vom 13.12.2010.

2. Änderungen ab 01.01.2015 Vergünstigungen

Gegenüber dem bestehenden Gesamtvertrag konnten einige Vergünstigen für die Einrichtungen verhandelt werden. Der neue Gesamtvertrag trägt den Besonderheiten der gemeinnützigen Altenhilfe gegenüber anderen Lizenz-Nutzern (z.B. der Wohnungswirtschaft, Hotels, Krankenhäusern etc.) nun bereits etwas mehr Rechnung. Für die Verhandlungsargumentation konnten hierbei u.a. auch Aspekte aus der zwischenzeitlich erfolgten europäischen Rechtsprechung herangezogen werden, wenngleich eine (abschließende) höchstrichterliche Entscheidung für den Sektor Altenhilfe aktuell nicht absehbar ist.

Mit Blick auf die gewünschte Rechtssicherheit für die Einrichtungen, sehen wir in dem getätigten Gesamtvertragsabschluss einen Verhandlungserfolg. Die BAGFW bzw. die Spitzenverbände verfolgen die Thematik jedoch auch während der neuen Vertragslaufzeit fortlaufend weiter und setzen sich weiterhin für die Interessen der Einrichtungen ein.

a) Tarifhöhe – Reduzierung (§ 3 Ziffern 1 und 2)

Im bis 31.12.2014 gültigen Gesamtvertrag wurde seinerzeit eine Indexklausel verankert, die für den künftigen Vertragszeitraum eine Anpassung des Tarifes an die Entwicklung des Gesamtverbraucherpreisindex ermöglicht hätte. Dies hätte für sich genommen zu einer Tarifierhöhung geführt, konnte aber abgewendet werden. Im Gegenteil wurde eine Tarifiereduzierung für beide Nutzungsarten bewirkt:

Die Vergütung für die Weitersendung an bereitgestellte Empfangsgeräte berechnet sich neu:

netto zzgl. USt in Höhe von zurzeit 7 %.

Ausgangstarif	= 8,00 €	(vorher:9,67 €)
- 20 % Gesamtvertragsnachlass	= 6,40 €	(vorher:7,74 €)
- 25 % "Gemeinnützigkeitsnachlass" auf reduzierten Tarif	= 4,80 €	(vorher:5,80 €)

pro bewohntes** Heimzimmer/Einheit mit Empfangsgerät und Jahr.

Die Vergütung für die "reine" Weitersendung an Anschlussmöglichkeiten (ohne Bereitstellung von Empfangsgeräten) Rundfunkempfangsgeräte berechnet sich neu:

netto zzgl. USt in Höhe von zurzeit 7 %.

Ausgangstarif	= 1,50 €	(vorher: 1,80 €)
- 20 % Gesamtvertragsrabatt	= 1,20 €	(vorher: 1,44 €)
- 25 % "Gemeinnützigkeitsnachlass" auf reduzierten Tarif	= 0,90 €	(vorher: 1,08 €)

pro bewohntes** Heimzimmer/Einheit und Jahr.

* Den "Gemeinnützigkeitsnachlass" erhalten Einrichtungen, die nachweislich im Sinne von § 52 AO organisiert sind.

** Unbewohnte Heimzimmer/Einheiten sind nicht vergütungspflichtig, wenn und soweit das Mitglied den Leerstand schlüssig nachweist. Die Nachweispflicht trifft das Mitglied.

b) Wegfall Indexklausel (§ 7)

Auf eine Indexklausel zur Tarifierpassung an die Entwicklung des Gesamtverbraucherpreisindex für die nächste Vertragslaufzeit ab 01.01.2019 wurde verzichtet.

c) Wegfall Vergütungspflicht bei Nachweis der Nicht-Nutzung (§ 3 Ziffer 3)

Es erfolgte eine Klarstellung, dass eine Vergütungspflicht entfällt, wenn und soweit das Mitglied durch Abgabe einer Erklärung gemäß Anlage B des Gesamtvertrages schriftlich bestätigt, keine Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme der Wahrnehmungsberechtigten der VG Media zu nutzen.

d) Tarif Anschlussmöglichkeit: Wegfall Vergütungspflicht bei Kabelversorgung durch bestimmte Kabelnetzbetreiber (§ 3 Ziffer 3)

Es erfolgte ebenfalls die vertragliche Klarstellung, dass eine Vergütungspflicht entfällt, wenn ein kabelversorgtes Mitglied durch Abgabe einer Erklärung gemäß Anlage C des Gesamtvertrages schriftlich bestätigt, dass es von einem der Kabelnetzbetreiber **Unitymedia, Kabel BW oder Kabel Deutschland** versorgt wird. Die Vergütung ist dann bereits abgegolten. Der BAGFW ist jegliche Veränderung (auch Erweiterung der betreffenden Kabelunternehmen) durch die VG Media anzuzeigen.

Achtung: Dies betrifft den Tarif „Anschlussmöglichkeit ohne Empfangsgerät“.

e) Tarif Anschlussmöglichkeit: Vergütung erst für Einrichtungen mit > als 11. Wohneinheiten

Hier konnte neu aufgenommen werden:

„Einrichtungen mit bis zu 10 Heimzimmern/Einheiten unterfallen nicht der Vergütungspflicht gemäß § 2 Ziffer 1 lit. b. Darüber hinaus ist es den Mitgliedern unbenommen, die persönliche Verbundenheit aller Bewohner im jeweiligen Einzelfall gegenüber der VG Media nachzuweisen. Die VG Media wird bei Erbringung eines geeigneten Nachweises von einer Lizenzierung absehen. In welcher Form der Nachweis zu erbringen ist, hängt von den Umständen im Einzelfall ab. Die VG Media wird auf Nachfrage eines Mitglieds und im Austausch mit der BAGFW die geeigneten Kriterien abstimmen.

Achtung: Dies betrifft den Tarif „Anschlussmöglichkeit ohne Empfangsgerät“.

f) Meistbegünstigungsklausel (§ 3 Ziffer 9)

Neu ist auch die Regelung, wonach die VG Media der BAGFW günstigere Konditionen einräumen muss, soweit einem anderen Verband als der BAGFW oder einem Mitglied diese gewährt werden.

g) Erweiterung der Rückerstattungsklausel ohne Zahlungsvorbehalt der einzelnen Einrichtungen (§ 8 Ziffer 4)

Mit Blick auf die bis dato nicht abschließend geklärte Rechtslage für Altenhilfeeinrichtungen konnte die Rückerstattungspflicht der VG Media auf 2 Konstellationen erweitert werden:

- bei Nachweis des anderweitigen Rechterwerb, z.B. durch Kabelnetzbetreiber (vgl. oben unter 2 d) und
- soweit rechtskräftig die Rechtswidrigkeit und/oder Unanwendbarkeit des Tarifs „Anschlussmöglichkeiten ohne Empfangsgeräte“ bestätigt wurde.

Ein Zahlungsvorbehalt muss hierfür von den einzelnen Einrichtungen nicht erklärt werden.

3. Sonstige Vertragsinhalte / Vertragshilfe durch die Mitglieder der Spitzenverbände: Adresssammlung

a) Laufzeit

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 geschlossen.

b) Vertragshilfe (§ 4)

Der Gesamtvertrag sieht vor, dass die Verbände der BAGFW ihre Mitgliedsverbände dazu anhalten, der VG Media Verzeichnisse mit den Anschriften derjenigen Mitglieder der Mitgliedsverbände zukommen zu lassen, die am Gesamtvertragsnachlass partizipieren wollen. Die Anschriften sollen in elektronischer Form an die VG Media (info@vgmedia.de) mit getrennten Feldern für Name des Betriebs, Straße mit Hausnummer, PLZ und Ort, Telefon, Fax und optional Name des Ansprechpartners sowie dessen E-Mail erfolgen.

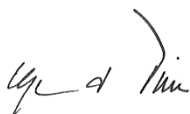
Dementsprechend richten wir hiermit die Bitte an die Spitzenverbände, Ihre Mitgliedsverbände jeweils zur Sammlung der Anschriften anzuhalten.

Soweit die Einrichtungen für die vertragsgegenständlichen Nutzungsarten bereits wirksam mit entsprechenden Einzelverträgen bei der VG Media bzw. GEMA erfasst sind, bedarf es keiner erneuten Adressübermittlung. Die Einzelverträge werden dann automatisch an die neuen Gesamtvertragskonditionen angepasst. Wir empfehlen jedoch ausdrücklich die Prüfung des Datenbestandes auf Aktualität und bitten darum, bis dato nicht erfasste, aber lizenzpflichtige Einrichtungen für die Anwendung des Gesamtvertrages anzumelden.

Die VG Media leitet die o.g. Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zum alleinigen Zwecke der Durchführung des Inkassos an die GEMA weiter.

Es wird darauf hingewiesen, dass die GEMA bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben nach dem Einzelvertrag Überprüfungsrechte hat und die VG Media bereits mit der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) zusammenarbeitet.

Berlin, 18.12.2014



Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer



Information zur Einholung der erforderlichen Rechte bei Filmvorführungen

Hintergrund

In den vergangenen Wochen haben etliche unserer Einrichtungen vorwiegend im Altenhilfebereich Post von der MPLC, der Motion Picture Licensing GmbH erhalten. Manche Einrichtungen erhielten bereits zweite „Erinnerungsschreiben“.

In den Schreiben bietet die MPLC den Abschluss einer sog. „Schirmlizenz“ für die nicht-gewerbliche öffentliche Vorführung von Filmen an. Die Höhe der zu entrichtenden Lizenzgebühr bestimmt sich nach der Bettenzahl der Einrichtung und liegt zwischen 3,48 € und 5,48 € pro Bett für die Dauer eines Jahres.

Rechtliche Fragen

Die öffentliche Vorführung von Filmen (DVDs/Videos u.a.) im nicht-privaten Bereich ist grundsätzlich zustimmungs- und vergütungspflichtig.

Dies ergibt sich aus §§ 15, 19 i.V.m. § 52 Abs. 3 UrhG. Danach ist eine öffentliche Vorführung dann anzunehmen, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist, die nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind. Die Privilegierung des § 52 Absatz 1 Satz 3, die zu einer Zustimmungs- und Gebührenfreiheit bei der öffentlichen Wiedergabe von veröffentlichten Werken führt, findet gemäß § 52 Absatz 3 *keine* Anwendung auf öffentliche Vorführungen von Filmwerken. Es bleibt somit bei Filmvorführungen bei der Zustimmungs- und Gebührenpflicht.

Vorführungen in sog. Gemeinschaftsräumen von Einrichtungen gelten in der Regel nicht als privat, sondern werden als öffentlich bewertet. Etwas anderes kann gelten, wenn ein Film gemeinsam in einer Wohngruppe oder in einer Wohngemeinschaft angesehen wird. An dieser Stelle können jedoch keine generell gültigen Aussagen gemacht werden, es ist stets der Einzelfall zu prüfen.

Um einen Film im nicht-privaten Bereich zeigen zu können, müssen daher die entsprechenden (Nutzungs-) Rechte erworben werden. Der Kaufpreis beim Erwerb einer DVD bzw. eines Videos im Handel deckt dies nicht ab. Vielmehr müssen die Rechte für eine sog. nicht-gewerbliche öffentliche Vorführung erworben werden.

Beim Erwerb der Rechte sind folgende Lizenzmodelle nach Umfang der Rechte zu unterscheiden:

- Ö** = der Film darf ausschließlich **nur zur nicht-gewerblichen öffentlichen Vorführung verwendet werden**, jedoch nicht zum Verleih (für Filmvorführungen z.B. in Gemeinschaftsräumen in Einrichtungen der Altenhilfe, Jugendgruppen, bei Tagungen)
- VÖ** = der Film darf zum **nicht-gewerblichen Verleih und zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung** verwendet werden (wenn der Film nicht nur gezeigt, sondern auch verliehen werden soll z.B. durch Medienzentralen)
- K** = **ausschließlich zur privaten Nutzung** (Home Video Rechte).

Zustimmungs- und ggf. Vergütungspflicht besteht also grundsätzlich immer dann, wenn ein Film nicht im privaten Umfeld (z.B. zu Hause im Wohnzimmer) gezeigt wird.

Wer ist MPLC?

MPLC ist ein rein kommerzieller Anbieter für den Filmverleih.

Anders als z.B. die GEMA, die Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und die VG Media, handelt es sich bei der MPLC *nicht* um eine Verwertungsgesellschaft, die vom Deutschen Marken- und Patentamt, DPMA, und dem Bundeskartellamt zugelassen ist und vom DPMA beaufsichtigt wird.

MPLC hat zwar eine wohl größere Anzahl von „Hollywood“-Filmen im Angebot, jedoch kaum Filme aus kleineren und unabhängigen Produktionen, wie z.B. Arthaus-Filme. Man ist deshalb mit dem Abschluss einer vergleichsweise teuren „Schirmlizenz“ nicht auf der „sicheren Seite“.

Es besteht kein Abschlusszwang mit der MPLC, auch keine Verpflichtung, auf die Schreiben überhaupt zu reagieren. Etwas anderes gilt natürlich, wenn Filmwerke genutzt werden, deren Rechte ausschließlich von MPLC vertreten werden.

Derzeit wird auf Ebene der BAGFW kein Abschluss eines Rahmenvertrages mit der MPLC angestrebt.

Was ist zu tun?

Leider ist der Rechteerwerb für das Vorführen von Filmen nicht einfach. Das liegt daran, dass die Rechte nicht bei einer einzigen Gesellschaft erworben werden können, sondern unterschiedliche Anbieter Filmrechte einräumen. Dabei haben nicht alle Anbieter auch alle Filmrechte im Angebot. Es ist daher bei jedem einzelnen Film zu recherchieren, bei wem die Rechte für den jeweiligen Film liegen und zu erwerben sind.

Erste Ansprechpartner können die **regionalen konfessionellen Medienzentralen oder kommunalen Medienzentren** sein. Diese bieten außer der Möglichkeit, den Film für eine Vorführung zu entleihen, oftmals auch die Möglichkeit, den Film zusammen mit dem Vorführungsrecht zu kaufen, wenn ein Film öfter gezeigt werden soll. Die Gebühren sind regelmäßig deutlich geringer, unter Umständen sogar **kostenfrei**. Zusätzlich wird oftmals Hintergrundmaterial zur didaktischen Arbeit angeboten. Auf Nachfrage können nichtkonfessionell gebundene Einrichtungen auch Kunde bei konfessionellen Anbietern werden.

Eine Auflistung von Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen sowie der Medienzentren der Bundesländer ist abrufbar unter: www.wbf-medien.de/m2/service/verleihadressen.html. Viele Anbieter sind gut miteinander vernetzt und verweisen gerne an den zuständigen Rechteinhaber weiter, wenn sie den Film selbst nicht im Angebot haben.

Berlin, 22.11.2011



Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin

info@bag-wohlfahrt.de